

Kommunaler Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einleitung

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will der Markt Lauterhofen einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

Hinweise:

- Der Leitfaden hat keine rechtsverbindliche Wirkung. In begründeten Einzelfällen behält sich der Marktgemeinderat vor, von den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen abzuweichen.
- Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 2 % (entspricht ca. 84 ha) der landwirtschaftlichen Flächen definiert. Die bestehenden Anlagen sind hier bereits einberechnet.
- Als Obergrenze pro Anlage werden 10 ha festgesetzt.
- Der Marktgemeinderat wird in seiner Bewertung einzelner Anfragen auch darauf achten, dass einzelne Gemarkungen nicht überproportional mit Photovoltaik bebaut werden.
- Photovoltaikanlagen mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) werden bevorzugt
- Die Abstimmung der Stromleitungstrassen hat mit dem Markt Lauterhofen und den Zweckverbänden zu erfolgen.

Flächenkriterien

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung
Ja	Nein		
	x	Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete	
	x	Amtlich kartierte Biotop (LfU): Geschützte Biotop (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)	
	x	Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	
	x	Landschaftsprägende Denkmäler (LfU): Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen	
	x	Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden	

	X (Einzelfallprüfung)	Wassersensible Bereiche (LfU): Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.	
	x	Bodendenkmäler und Geotope	
	x	Flächen in Wasserschutzgebieten Zone 1+2 (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	
	x	Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc.	
X (Einzelfallprüfung)		Landschaftsschutzgebiete	
	x	Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen	
	X (Einzelfallprüfung)	Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität	
	X (Einzelfallprüfung)	Flächen, die näher als 500 m von der nächsten Siedlungsgrenze entfernt liegen	Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt
	X	Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind, dazu zählt u.a.:	

	(Einzelfallprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> - der Bereich des Lauterachtals, - Landschaft um den Habsberg, - um den Aussichtspunkt Engeloh bei Trautmannshofen, - im Bereich des Traunfelder Bachs u.a. an der Eratsmühle, - am Kalvarienberg in Lauterhofen sowie - im Bereich des Lenzengrabens entlang des Rohrenstadter Bachs. 	
	x	Potenzielle Erweiterungsflächen <ul style="list-style-type: none"> - für Wohnbebauung und Gewerbe - für Landwirtschaft 	
x		Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere Nutzung gibt	Ehemalige / stillgelegte Deponien sowie Abbauflächen gelten als besonders geeignete Standorte für diese Anlagen
x		Flächen im unmittelbaren Umkreis zu bestehenden Windkraftanlagen. Als unmittelbarer Umkreis von Windkraftanlagen gilt ein Radius von bis zu 500 Metern.	
x		Verbot der Umzingelung bewohnter Bereiche in der Gesamtschau mit Windkraftanlagen und dem Überlastungsschutz der Bevölkerung	

Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium	Bemerkung
Ja	Nein		
x		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung oder Stromeigennutzung in heimischen Betrieben. Frühzeitige Vorlage eines Informations- und Kommunikationskonzeptes	
x		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>bauliche Umsetzung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzepts)	
x		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>Bewirtschaftung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzepts), z.B. Verzicht auf Freiflächen-Beleuchtung	
x		Unternehmenssitz in Kommune	Der Unternehmenssitz muss in den Gemeindebereich verlegt werden.
x		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors vorab zu erbringen <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis 	
x		Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers	

x		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	
x		Schriftliche Zusage bzgl. Rückbau und Entsorgung inkl. Bürgschaft	
x		Die Einhaltung der zulässigen Höhen (s. Punkt Mindestanforderungen) wird beachtet. Die genauen Flächen / Maße sind vorzulegen.	Abweichungen können in begründeten Fällen durch den Marktrat zugelassen werden.
x		Übernahme aller aufkommenden Kosten sind durch den Antragsteller zu entrichten. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Flächennutzungsplans - Aufstellung eines Bebauungsplans - Gutachten - Nachweise, welche in Richtlinien mit aufgeführt sind - usw. 	
x		Prüfung der Material-/Metallauswaschung von intakten und/oder beschädigten Modulen.	Regelmäßige Prüfung ist durchzuführen
x		Vertraglich festgelegte Sanktionen ggü. dem Investor / Anlagenbetreiber bei nicht Einhaltung der Kriterien.	
Einzelfallprüfung		Kurze Anschlusswege und wenig Inanspruchnahme von gemeindlichen Wegen	Solche Anlagen, die kürzere Anschlusswege haben u./o. gemeindliche Wege nur wenig in Anspruch nehmen, werden bevorzugt

x		Finanzieller Ausgleich an Jagdgenossenschaft nötig	
x		Eine finanzielle Beteiligung der Kommune ist gemäß der jeweils aktuell gültigen Rechtsgrundlage zu erörtern (z.B. Beteiligung der Standortkommune mit 0,2 Cent/kWh gemäß §6 EEG)	